

Warum ist die A1-Bescheinigung bei Dienstreisen ins Ausland so wichtig?

Vermeiden Sie doppelte Sozialversicherungsbeiträge und hohe Bußgelder!

Sie sind **selbständig** und reisen in einen anderen EU- bzw. EWR-Staat oder in die Schweiz (Mitgliedstaat), um dort vorübergehend zu arbeiten.

Sie sind **Arbeitgeber** und entsenden einen Arbeitnehmer in einen Mitgliedstaat, damit er dort vorübergehend arbeitet.

Wird der berufliche Aufenthalt voraussichtlich höchstens 24 Monate dauern?

Ja

Nein



Nur im Heimatland sind Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Sie müssen eine A1-Bescheinigung als Nachweis beantragen. Der Erwerbstätige muss diese im Ausland mitführen.



Möglicherweise wechselt die Sozialversicherungspflicht zum Mitgliedstaat. Die Details sind ggf. in den Sozialversicherungsabkommen geregelt. (Dies gilt auch bei einer Erwerbstätigkeit in einem Nicht-Mitgliedstaat.)

Zur Sicherheit sollten Sie auch in diesem Fall eine A1-Bescheinigung beantragen.

So beantragen Sie die A1-Bescheinigung - bitte immer vor Aufnahme der Tätigkeit:

Achtung: Bei Unterbrechung der Entsendung von mehr als zwei Monaten oder einer Verlängerung der Entsendung muss eine neue Bescheinigung beantragt werden!

Sie entsenden gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer (AN).

Der Antrag ist bei der zuständigen gesetzlichen Krankenversicherung zu stellen.

Sie entsenden AN, die weder gesetzlich krankenversichert noch Mitglied im Versorgungswerk sind.

Der Antrag ist beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen.

Sie entsenden AN, die nicht gesetzlich krankenversichert, aber Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks sind.

Der Antrag ist an die „Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen“ zu richten.

Sie sind selbständig und „entsenden sich selbst“.

Die zuständige Stelle richtet sich nach der Art der Krankenversicherung und der Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk.



Arbeitgeber: In den oben genannten Fällen müssen Sie die A1-Bescheinigung elektronisch beantragen. Ihr Vorteil: Dies ist weniger fehleranfällig, da Ihre Antragsangaben automatisch kontrolliert werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung



Selbstständige sowie Arbeitgeber, deren **Arbeitnehmer in mehreren Mitgliedstaaten** tätig werden: Sie müssen den Antrag in Papierform stellen (abrufbar unter www.dvka.de). Dies gilt ebenso für Entsendete, die in anderen Staaten tätig werden.

Bei weiteren Fragen zum Thema A1-Bescheinigung können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.